

Stellungnahme Kita-Bündnis NRW

zum Gesetzentwurf der Landesregierung NRW zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

im Rahmen der Verbändeanhörung – eingereicht am 09. Januar 2026

1. Einleitung und Gesamteinschätzung

Am 8. Dezember 2025 hat die NRW-Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz-E) vorgelegt. Nach über einem Jahr stetiger Ankündigung und den – nicht berücksichtigten – jüngsten Prognos-Ergebnissen¹ zur Finanzierungslücke, dem hohen Trägeranteil, dem zu geringen Sach- und Verwaltungskostenanteil sowie dem Fachkräftemangel liegt damit erstmals ein konkreter Gesetzestext vor.

Aus Sicht des Kita-Bündnisses NRW bleibt der Entwurf deutlich hinter den Erfordernissen zurück. Statt einer dringend notwendigen grundlegenden Reform des KiBiz handelt es sich um ein Änderungsgesetz, das die zentralen strukturellen Defizite des bestehenden Systems nicht nur fortschreibt, sondern bürokratisch verstärkt. Die seit Jahren bekannte strukturelle Unterfinanzierung, die hohe Bürokratielast für Träger und das pädagogische Personal sowie die Gefährdung pädagogischer Qualität werden nicht gelöst bzw. verbessert, sondern in weiten Teilen sogar erheblich verschärft. Das Kita-Bündnis NRW fordert deshalb dazu auf, den Referentenentwurf in der vorliegenden Form zurückzunehmen.

Vor der Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren sind substantielle Nachbesserungen notwendig.

Das Kita-Bündnis NRW bringt seine Stellungnahme hiermit konstruktiv in die Verbändeanhörung ein. Ziel ist es, konkrete Nachbesserungen zu benennen, die notwendig sind, um Qualität, Betreuungsverlässlichkeit und Chancengerechtigkeit in der frühkindlichen Bildung in Nordrhein-Westfalen im Interesse der Kinder und deren Familien, der pädagogischen Fachkräfte und der Träger nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln sowie die Vielfalt der Betreuungsangebote zu erhalten.

2. Entbürokratisierung – prioritäres Handlungsfeld mit schneller Wirkung

Das Bundesgesetz SGB VIII folgt den Leitprinzipien „Der Staat arbeitet partnerschaftlich mit den freien Trägern zusammen, er berücksichtigt die realen Bedürfnisse der Kinder und Familien in ihrem Umfeld, und die finanzielle Unterstützung folgt dem Kind.“ Davon entfernt sich das Änderungsgesetz zum KiBiz mit dieser Novellierung jedoch weiter.

Gleichzeitig entwickelt sich das Gesetz zu einem immer bürokratischeren Lastenausgleichsgesetz zwischen Land, Landschaftsverbänden und Kommunen. Die administrative Komplexität wird auf diese Weise für freie Träger kaum noch beherrschbar!

In Form von spezifischen Kontroll- und Belegmechanismen, Regularien und auch Inkohärenzen (z. B. zusätzliche Entwicklungsstanderhebung in § 18, Datenerhebung und

¹ [Prognos 2023: Evaluation des Kinderbildungsgesetzes](#)

und Datenverarbeitung/Berichtspflichten in § 19, sowie Sprachstandserhebung/Beobachtung in § 20 KiBiz-E) verursacht die Bürokratie einen erheblichen Personal- und Organisationseinsatz. Sowohl dessen fachliche Notwendigkeit als auch die Finanzierung dieser Maßnahmen verbleiben für freie Träger nicht geklärt bzw. erwiesen.

Besonders kritisch ist die Vielzahl an Verordnungsermächtigungen durch die oberste Landesjugendbehörde im Änderungsgesetz (insbesondere in den §§ 18, 19, 20, 28, 37, 38, 44 KiBiz-E) zu bewerten. Wesentliche Regelungsinhalte werden damit aus dem parlamentarischen Gestaltungsraum auf die behördliche Ebene verlagert und bleiben für Träger zunächst unklar und damit in ihrer Auswirkung schwer einschätzbar.

Unsere Sorge ist, dass die Nachweisführung und Berichtsführung dadurch insgesamt nicht reduziert, sondern weiter verkompliziert wird. Dies birgt erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheiten für freie Träger.

Darüber hinaus bestehen – oder verstärken sich – zentrale Bürokratieprobleme:

- Die Nachweispflicht des Trägeranteils wird nicht abgeschafft.
- Rücklagen- und Verwaltungskosten bleiben gedeckelt und nicht verursachungsgerecht.
- Die komplexe Steuerung der Betreuungszeiten über Kern- und Randzeiten führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand.
- Differenzierte Betreuungsverträge mit Eltern erhöhen die rechtliche und organisatorische Komplexität.
- Die tarifliche Fortschreibung der Kindpauschalen bleibt an verwaltungsinterne Vorgaben gebunden und orientiert sich nicht an realen Kostensteigerungen.
- Kontroll-, Beleg- und Berichtspflichten (§§ 18, 19, 20 KiBiz-E) nehmen deutlich zu und binden pädagogische Ressourcen.

Das Kita-Bündnis NRW fordert daher eine Entbürokratisierung durch

1. eine deutliche Reduzierung von Verordnungsermächtigungen,
2. die Abschaffung der Nachweispflicht des Trägeranteils,
3. die konsequente Begrenzung von Berichtspflichten auf tatsächlich steuerungs- und fachrelevante Daten sowie
4. einen Aufbau von Zielvereinbarungs- und Vertrauensstrukturen anstatt der bestehenden Kontroll-, und Berichtsverpflichtungen.

3. Finanzierung weiterhin ungesichert – Anpassungsklausel zwingend erforderlich

Die Änderungen in den §§ 37 und 37a KiBiz-E greifen die Forderung nach finanzieller Stabilisierung zwar formal auf, lösen das Grundproblem einer chronischen Unterfinanzierung freier Träger jedoch weiterhin nicht: Anders als bei den öffentlichen Trägern, wird der

Trägereigenanteil freier Träger von der Kommune nicht übernommen. Auch verfügen diese nicht über Spendeneinnahmen oder andere Drittmittel. Auf diese Weise erreichen wir keine stabile und sichere Finanzierung aller Kitas in NRW.

Eine wesentliche Bedingung hinreichender Finanzierung bleibt das Erfordernis einer verbindlichen und realitätsbezogenen Anpassungsklausel: Tarifliche Lohnsteigerungen müssen automatisch, vollständig und zeitnah refinanziert werden. Stattdessen bleibt die tarifliche Fortschreibung weiterhin an öffentliche Verwaltungsvorgaben der KGSt (anhand der Zahlen der Stadt Köln) gebunden – und eben nicht an reale Tarifabschlüsse und Preisentwicklungen (VPI).

Die Überbrückungsregelung nach § 37a verbleibt bürokratisch, wirklichkeitsfremd und kompensiert das entstandene Finanzierungsdelta von rund 1,5 Jahren nicht vollständig. Auch wird nicht klar, wann genau eine pauschale Ausgleichszahlung erfolgt und woran sie sich orientiert. Zudem ist die vermeintliche Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale auf 4 Prozent nicht verursachungsgerecht und liegt deutlich unter dem tatsächlichen Bedarf. Mindestens 10 Prozent sind aus unserer Sicht erforderlich und werden von der KGSt als unterer Wert ebenfalls angegeben.

Das neue Kindpauschalenbudget (§ 33 KiBiz-E) richtet sich nach der Betreuungszeit sowie nach der Anzahl der Kinder und umfasst sämtliche Personalkraftstunden sowie alle Leistungsanforderungen – von der Vor- und Nachbereitung über die Entwicklungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft, Praxisanleitung sowie Kooperationen und Qualifizierungsanforderungen.

Insgesamt verbleibt das neue Modell aber vollkommen intransparent und sorgt für eine enorme Verunsicherung bei den Trägern. Denn:

- Jegliche Vergleichsrechnungen zur bisherigen Finanzierung fehlen. Es bleibt somit in der Praxis völlig unklar, ob sich die Umstellung kalkulatorisch trägt oder sie sich negativ entwickeln wird.
- Die Belegungsstruktur wird durch die Jugendhilfeplanung der Kommunen – die gegenwärtig in aller Regel nicht verfügbar ist – gesteuert und orientiert sich nicht an den Betreuungsbedarfen der Eltern/Familien.
- Das Risiko der Auslastung, also freier Platzbelegungen, verbleibt allein beim Träger.
- Das Personal ist trotz unbefristeter Beschäftigung nicht sicher refinanziert (ein Gruppenbudget nach Gruppentyp würde die Personalplanung sichern).

Ferner gibt die Berechnungsgrundlage zur Anlage 2/§33 keine Antworten auf nachfolgende Fragen:

- Welcher Personalkostensatz und welche Erfahrungsstufe werden als Mittelwert angewandt?
- Wird an Standorten mit besonderen Herausforderungen die Vergütungsgruppe SuE 8b angesetzt?
- Können Träger mit erfahrener qualifiziertem Personal in höheren Entgeltgruppen die real entstehenden Personalkosten erstattet bekommen?

Festzuhalten bleibt hier: Eigene Vergleichsrechnungen des Kita-Bündnisses NRW ergeben keine finanzielle Verbesserung für die Kitas. Im besten Fall wird der gegenwärtige Status Quo gehalten. Kitas mit bis zu drei Gruppen (bis 80 Kinder) erhalten je nach

Betreuungskontingenten sogar weniger finanzielle Mittel als in der aktuell geltenden Finanzierungsregelung.

Aus unseren Vergleichsberechnungen lassen sich folgende Erkenntnisse herleiten:

1. Bei einer weiteren Differenzierung der Betreuungsstunden (5 Stunden-Schritte):

- Die weitere Differenzierung der Betreuungsstunden erhöht das wirtschaftliche Risiko der Träger erheblich, da der Sachkostenanteil in den Pauschalen nicht an die strukturelle Kostenrealität angepasst wird und fixe Sachkosten – unabhängig vom Betreuungsumfang – vollständig anfallen, was zu einer systematischen Unterdeckung führt.
- Je höher der Anteil von Plätzen mit geringerem Betreuungsumfang, desto weniger Mittel stehen zur Verfügung für:
 - Sachkosten
 - Gebäudenebenkosten
 - Verwaltung
 - Trägereigenanteil
- Die mittel- und langfristige Personalplanung wird erheblich erschwert.

2. Bezüglich KiBiz-Pauschale und Verwaltungsaufwand:

- Die Zusammenlegung verschiedener Fördertöpfe in der KiBiz-Pauschale führt bei den Trägern nicht zu einer signifikanten Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.
- Insbesondere im Rahmen des KiBiz-Verwendungsnachweises bleibt der Aufwand weitgehend unverändert.

3. Bei Integration des Alltagshelferzuschusses:

- Für Einrichtungen mit weniger als 80 Kindern führt die Eingliederung des Alltagshelferzuschusses in die KiBiz-Kindpauschalen zu einem geringeren Gesamtbudget als in der bisherigen Finanzierungslogik.

Das Kita-Bündnis NRW fordert deshalb:

1. eine kalkulatorisch solide und finanziell auskömmliche Finanzierung,
2. eine transparente Vergleichsrechnung zwischen alter und neuer Finanzierungsregelung sowie eine Offenlegung der kalkulatorischen Grundlagen,
3. eine verbindliche Anpassungsklausel für reale Tarif- und Sachkostensteigerungen,
4. die Abschaffung oder deutliche Absenkung des Trägeranteils,
5. eine Verwaltungskostenpauschale, die einer realen Erhöhung entspricht und zusätzlich zu den weiteren Förderungen gezahlt werden muss, sowie
6. zweckdefinierte und investive Mittel für neue gesetzliche Anforderungen.

Insgesamt fordern wir die gleichberechtigte Finanzierung freier und kommunaler Träger, um Wettbewerbsverzerrungen und soziale Verwerfungen zu vermeiden.

4. Flexibilisierung durch Kern- und Randzeiten und Überbelegung von Gruppen gefährden Bildungsanspruch und pädagogische Qualität

Die Einführung von Kern- und Randzeiten sowie die Möglichkeit, die so genannte Bildungszeit von Kindern faktisch auf eine tägliche Mindestkernzeit von fünf Stunden zu begrenzen (§§ 27, 33 KiBiz-E), lehnt das Kita-Bündnis NRW entschieden ab.

Der Gesetzesentwurf ist dabei von der Absicht geprägt, die Verfügbarkeit von nichtqualifiziertem Personal über die strategische Zusammensetzung einer fachlich qualifizierten und erforderlichen Teamkonstellation zu setzen. Dieses Ansinnen erhöht das Risiko disziplinärer Reibungen und Anforderungen in den Teams und beeinträchtigt die Teamentwicklung und Teamkoordination negativ.

Die Differenzierung von Bildungs- und Betreuungszeit bedeutet damit einen klaren pädagogischen Qualitätsverlust, widerspricht dem Bildungsauftrag von Kitas und Trägern und gefährdet den ganzheitlichen Bildungsanspruch von Kindern. Zudem konterkariert sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, da die Nutzung und Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten künftig stärker durch die restriktive Jugendhilfeplanung gesteuert und eingeschränkt werden können.

In der pädagogischen Praxis – insbesondere bei der Eingewöhnung, der Sprachlichen Bildung, der Sprachförderung sowie der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedarfen und pädagogischer Beziehungsarbeit – kann nicht in Bildungs- und Betreuungsprozesse nach zeitlicher Einteilung und mit wechselndem Personal unterschieden werden. Vielmehr bedeutet frühkindliche Bildung in der Kita eine ganzheitliche und kontinuierliche pädagogische Beziehung und Förderung von Kindern, anders als dies in einem Bällebad in einem Einkaufszentrum der Fall ist!

Die Möglichkeit, in Randzeiten von Personalstandards abzuweichen, birgt somit erhebliche Risiken für Qualität, Kinderschutz und Aufsichtspflicht.

Hinzu kommen arbeitsorganisatorische Folgen, die einen erheblichen Mehraufwand für die Kitas darstellen, allen voran eine steigende Komplexität der Dienstplanung aufgrund der Flexibilisierung von Arbeitszeiten sowie eine Zunahme von Teilzeit und instabilen Teamstrukturen.

Völlig ungeregelt ist im Änderungsgesetz auch, nach welchen Kriterien Fachkräfte in Kernzeiten eingesetzt werden. Hierüber soll eine neue Personalverordnung entscheiden, die aber noch gar nicht vorliegt. Für die Träger bedeutet dies eine hohe Planungsunsicherheit.

Auch die geplante Erhöhung des Betreuungsumfangs durch eine Überbelegung um bis zu vier Kindern pro Gruppe (§ 26 KiBiz-E) wird sowohl die Bildungsqualität minimieren als auch den Fachkräften eine besondere Belastung der psychischen Gesundheit zumuten und letztlich den Fachkräftemangel in der frühkindlichen Bildung noch weiter verschärfen.

Zwei zentrale Fragen der Finanzierung bleiben hierbei gänzlich unbeantwortet:

1. Wie sollen die zusätzlichen Transformationsmittel (200 Mio. Euro jährlich) konkret eingesetzt werden? Für neue gesetzliche Anforderungen – etwa in den §§ 18 und 19 KiBiz-E – sind offenbar keine investiven Mittel vorgesehen.

2. Warum bereitet das Ministerium die Einführung eines kindbezogenen faktorbasierten Finanzierungssystems bis zum 31.12.2027 vor – wenn eine Novellierung aber bereits zum 01.08.2027 erfolgen soll?

Das Kita-Bündnis NRW fordert:

1. einen vollständigen Verzicht auf Kern- und Randzeiten,
2. die Personalstandards über die gesamte Öffnungszeit zu vereinheitlichen,
3. den ganzheitlichen Bildungsanspruchs, unabhängig vom Betreuungsumfang, zu erhalten,
4. den Geburtenrückgang zu nutzen, um Gruppen nicht zu vergrößern, sondern sie zu verkleinern – Fachkräfte somit zu entlasten – und im System zu halten.
5. den bis zum Kindergartenjahr 2030/2031 jährlich gewährten „Landeszuschuss zur Finanzierung der Transformationskosten“ inhaltlich wie auch bezüglich Auszahlung und Steuerung eindeutig zu definieren.

5. Personalgewinnung und Qualifikation der Fachkräfte vorantreiben

Die Impulse zur Ausbildungsoffensive werden grundsätzlich begrüßt, jedoch bleibt das Thema Fachkräftemangel mit all seinen negativen Auswirkungen auf die Qualität der Bildung und die Betreuungsverlässlichkeit im Gesetzentwurf ungelöst oder verschärft sich, wenn

1. weiteres Personal ohne eine grundständige fachpädagogische Ausbildung in die Betreuung aufgenommen wird,
2. die Ansprüche an qualitative Bildung und die Bildungsansprüche der Familien steigen – die Qualifikationsstandards an das Betreuungspersonal aber gleichzeitig abgesenkt werden und
3. das Land bei den Personalvoraussetzungen reine Mindeststandards beschreibt und das Qualifikationsniveau des Personals weiter absenkt.

Positive Impulse der Ausbildungsoffensive sind insbesondere:

- die Aufnahme der PiA-Ausbildung für Kinderpfleger*innen,
- erhöhte Zuschüsse für Praktikumsplätze,
- die Förderung von Praxisanleitung,
- die Öffnung multiprofessioneller Teams und
- die Anerkennung von Verwaltungskräften.

Eine weitere Absenkung von Qualifikationsstandards des pädagogischen Personals lehnt das Kita-Bündnis NRW entschieden ab.

Die Fachkräftesicherung darf nicht zulasten pädagogischer Qualität erfolgen. Die beabsichtigte Zunahme der Heterogenität der Teamzusammensetzung unter dem Etikett der

Multiprofessionalität bedarf entsprechender strukturelle Rahmenbedingungen sowie einer fachlichen Orientierung in der Fort- und Weiterbildung.

Internationale Erfahrungen zeigen, dass heterogene Teams ihr Potenzial nur entfalten können, wenn spezifische Bedingungen erfüllt sind: Zeitressourcen für Teamarbeit, gemeinsame pädagogische Ziele, kompetente und unterstützende Leitungsarbeit und Personalentwicklung².

Das Kita-Bündnis NRW fordert:

1. Neue Anforderungen zu Personalqualifizierungsmaßnahmen wie z. B. der Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Bildung nach § 18 und § 19 KiBiz-E. Diese müssen dauerhaft auskömmlich finanziert werden.
2. Die 160-Stunden-Qualifizierung als berufsbegleitende Fortbildung für Mitarbeitende ohne formale pädagogische Ausbildung, um sie als pädagogische Fachkraft zur Mitarbeit in Kindertageseinrichtungen zu qualifizieren, bedarf einer Regelung zur Mitfinanzierung im KiBiz-E.

6. Chancengerechtigkeit und Sprachbildung

Frühe sprachliche Bildung ist der Schlüssel zu Bildungserfolg und gesellschaftlicher Teilhabe. Gerade in einem Einwanderungsland wie Nordrhein-Westfalen ist eine systematische, wirksame und bedarfsgerechte Sprachbildung in Kitas unverzichtbar.

Dabei zeigen die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen seit Jahren einen erheblichen Handlungsbedarf: Insbesondere Kinder aus Familien mit nicht-deutscher Familiensprache sowie aus spracharmen deutschsprachigen Haushalten benötigen eine frühzeitige, kontinuierliche und qualitativ abgesicherte Unterstützung.

Der Gesetzentwurf greift Sprachbildung auf, bleibt jedoch widersprüchlich:

§ 18 KiBiz – Beobachtung und Dokumentation

Erforderlich sind wissenschaftlich fundierte, alltagsintegrierte und vergleichbare Verfahren. Ohne Standards droht ein Nebeneinander von Instrumenten. Die Finanzierung von Zeit, Qualifizierung und digitaler Infrastruktur ist ungeklärt.

§ 19 KiBiz – Sprachliche Bildung und Förderung

Die Einführung einer Entwicklungsstanderhebung beim Thema Sprache ist richtig und wichtig, darf jedoch nicht zu zusätzlicher Bürokratie führen, indem die Ausgestaltung der Erhebung im Weiteren an die zuständige Behörde gegeben wird. Sprachbildung muss integraler Bestandteil des Kita-Alltags sein und qualitätsgesichert umgesetzt und dokumentiert werden.

Als geeignetes Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation sprachlicher Kompetenzen hat sich das wissenschaftlich fundierte Instrument BaSiK („Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen“) erwiesen. BaSiK unterstützt Fachkräfte dabei, Sprachbildungsprozesse im Kita-Alltag gezielt wahrzunehmen, um

² Fröhlich-Gildhoff, Klaus; Weltzien, Dörte; Strohmeyer, Janina: Multiprofessionelle Teamarbeit in Sozialen Dienstleistungsberufen 2022.

möglichen Förderbedarf frühzeitig zu erkennen und durch individuelle Impulssetzungen darauf zu reagieren. So wird eine ganzheitliche und ressourcenorientierte Einschätzung der Sprachkompetenzen jedes Kindes ermöglicht. Erforderlich für eine flächendeckende Implementierung von BaSiK sind:

- der Aufbau der benötigten Infrastruktur (WLAN, Endgeräte, Software) – eine digitale Erhebung und Auswertung ist für die Effizienz unerlässlich,
- eine nachhaltige Qualifizierung der Fachkräfte: Technische Lösungen wirken nur, wenn Menschen sie auch anwenden können. Notwendig sind Fortbildungen zum Umgang mit digitalen Werkzeugen, zur Interpretation der Ergebnisse und zur Kommunikation im Team und mit den Familien sowie Behörden und Fachinstitutionen (Logopäden, Frühförderung etc.).
- armuts- und diversitätssensible Bildungsarbeit sowie die Förderung von Bildungspartnerschaften und der Einbezug von Familien durch Formate wie dialogisches Vorlesen etc.

§ 43 Finanzielle Förderung der Familienzentren

Familienzentren spielen eine Schlüsselrolle, um Eltern als Bildungspartner zu stärken. Bei der Verbreitung und Unterstützung der Familienzentren ist das Land NRW bundesweit Vorreiter. Es ist daher richtig, dass das Land diese wichtigen Einrichtungen stärken und auszubauen wird. Nicht ersichtlich ist aber,

- warum die Finanzierung von Familienzentren gesondert ausgewiesen sein soll und
- wie die im Gesetz genannte Zuschusserhöhung auf 25.270,73 Euro zustande kommt. Bei einem jetzigen Anteil von 25.303,63 käme dieser Betrag keiner Erhöhung, sondern einer Absenkung gleich.

§§ 44 und 45 KiBiz – plusKita / Chancen-Kita

Die sozialindexbasierte Förderung und der Fokus auf Sprachbildung werden begrüßt. Entscheidend ist jedoch, dass die Zusammenführung aller Förderprogramme nicht zu einer Verringerung der zusammengeführten Gesamtausgaben führt, sondern eine auskömmliche, verlässliche und transparente Finanzierung aller betroffenen Einrichtungen sichert.

Das Kita-Bündnis NRW fordert:

- die aus dem Kita-Qualitätsgesetz des Bundes freiwerdenden Mittel gezielt für Sprachbildung einzusetzen, indem
- diese in zusätzliche Fachkraftressourcen, Qualifizierung und Praxisbegleitung, digitale Infrastruktur und eine verbindliche Sozialindexierung investiert werden und
- dass das in der Praxis erfolgreich erprobte Entwicklungs- und Sprachstandserhebungsinstrument BaSiK („Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen“) landesweit etabliert und digital auswertbar in den Kitas implementiert wird.

7. Inklusion

§ 7 KiBiz-E regelt – wie bereits die geltende Fassung – den Grundsatz, dass kein Kind aufgrund einer Behinderung von der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden darf. Dieses Ziel unterstützen wir ausdrücklich.

Die Umsetzung dieses Anspruchs scheitert jedoch in der Praxis häufig an unzureichenden strukturellen Rahmenbedingungen: Pädagogische Fachkräfte betreuen Kinder regelmäßig bis zu 45 Wochenstunden, während bewilligte Inklusionsassistenzen in der Regel lediglich 15 bis 20 Wochenstunden umfassen. Diese zeitliche Diskrepanz führt dazu, dass Inklusion über den gesamten Betreuungszeitraum hinweg nicht verlässlich gewährleistet werden kann und die Verantwortung weitgehend beim pädagogischen Personal verbleibt.

Hinzu kommt, dass Inklusionsassistenzen regelmäßig nicht als pädagogische Fachkräfte finanziert werden. Insbesondere bei Kindern mit herausforderndem Verhalten, Eigen- oder Fremdgefährdung sowie Flucht Tendenzen stößt das System damit an klare Grenzen und führt zu einer erheblichen Mehrbelastung der Teams sowie zu Risiken für alle Beteiligten.

Vor diesem Hintergrund ist eine klare, rechtssichere und förderunschädliche Regelung erforderlich, die sicherstellt, dass Kindern eine Inklusionsassistenz in dem Umfang bewilligt wird, der dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang in der Einrichtung entspricht, um eine sichere Betreuung im Gruppenkontext durchgängig zu gewährleisten.

Darüber hinaus bedarf es einer besseren Abstimmung zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX und den KiBiz-Leistungen. Kinder mit Förderbedarf benötigen schnelle und passgenaue Unterstützung.

Die per Bundesgesetz („Große Lösung“) geplante Übertragung der Zuständigkeit für Inklusionsleistungen auf die Jugendämter ab 2028 kann Verwaltungsprozesse vereinfachen, löst jedoch nicht die zentralen strukturellen Probleme in der Umsetzung von Inklusion in Kitas. Ohne verbindliche Regelungen zum Stundenumfang, zur fachlichen Qualität der Assistenzleistungen und zur rechtssicheren Begrenzung der Betreuung in Gefährdungssituationen bleibt die Verantwortung weiterhin einseitig bei den Einrichtungen.

Eine bloße Zuständigkeitsverlagerung ersetzt keine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Leistungen.

Inklusion kann nur gelingen, wenn rechtliche Vorgaben, personelle Ressourcen und fachliche Anforderungen in Einklang gebracht werden. Der Referentenentwurf bleibt hier weit hinter der Realität in den Einrichtungen zurück und sollte entsprechend geändert werden.

Das Kita-Bündnis NRW fordert:

1. einen bedarfsgerechten Stundenumfang der Inklusionsassistenz, orientiert am tatsächlichen Betreuungsumfang des Kindes,
2. die Sicherstellung pädagogischer Fachlichkeit bei Inklusionsleistungen und entsprechende Finanzierung,
3. die Sicherstellung einer rechtssicheren, förderunschädlichen Regelung zum Einsatz einer Inklusionsassistenz im vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang sowie
4. verbindliche Verzahnung von KiBiz (SGB VIII) und Eingliederungshilfe (SGB IX) ohne Zuständigkeits- und Finanzierungsbrüche sowie

5. eine Zuständigkeitsreform ab 2028 nur mit inhaltlicher und finanzieller Absicherung, nicht als reine Verwaltungsreform.

8. Schlussbemerkung

Der vorgelegte Gesetzentwurf stellt keinen grundlegenden Neuanfang einer fortschrittlichen und an den realen Herausforderungen messbaren Familien- und Bildungspolitik in NRW dar. Er bleibt hinter den aktuellen fachlichen Anforderungen und den erwähnten Ergebnissen der Prognos-Studie zurück und verfehlt das Ziel einer zukunftsfesten, qualitativ hochwertigen und verlässlichen frühkindlichen Bildung.

Der Gesetzentwurf stellt die freien Träger vor weitere bürokratische und organisatorische Anforderungen, die insbesondere dem pädagogischen Fachpersonal viel zusätzliche Arbeitszeit und weiteren Verwaltungsaufwand aufbürden. Jegliche, dafür aufzuwendenden Zeitressourcen werden in der pädagogischen Beziehung mit den Kindern und der Kommunikation mit den Eltern letztlich fehlen.

Die vorliegende Gesetzeskonstruktion mit der Überweisung von diversen Fachstandards in die noch nicht verfügbaren Verordnungen der obersten Landesbehörde ist fachlich nicht nachvollziehbar und entzieht sich damit einer abschließenden Bewertung. Diese Blackbox erzeugt Unsicherheit und Unklarheit bei den freien Trägern.

Die Finanzierungsstruktur mit seiner dargelegten Umstellung ist intransparent gestaltet und kalkulatorisch nicht nachvollziehbar. Eine Vergleichsrechnung zwischen gegenwärtig bestehender und künftiger Finanzierung nach dem KiBiz-E belegt, dass die Kindpauschalen keine kalkulatorisch auskömmliche Finanzierung für die Träger garantieren.

Eine finanzielle Verbesserung ergibt sich gegebenenfalls nur durch die dargestellten Gesamtinvestitionen (Überbrückungsfinanzierung durch die Fachpauschale, Sondervermögen, Transformationsmittel und Sprachförderungsbudget). Deren inhaltliche und strategische Steuerung/Investition und Zuordnung verbleiben jedoch unklar.

Es ist bereits jetzt berechenbar, dass die Finanzierung für kleinere Kitas (ein- bis dreigruppige Einrichtungen) nicht auskömmlich ist und diese zunehmend von Schließungen bedroht sein werden. Das Kita-Bündnis NRW fordert daher die Landesregierung auf, den Referentenentwurf in der vorliegenden Form zurückzunehmen und vor Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren substantielle Nachbesserungen an den oben verdeutlichten Punkten vorzunehmen.

Ziel eines modifizierten Entwurfs sollte sein, die Qualität der frühen Bildung zu sichern, Bürokratie abzubauen und die Finanzierung der Kitas und Träger zukunftsfest zu gestalten. Das Kita-Bündnis NRW bietet unter diesen Prämissen seine konstruktive Zusammenarbeit an. Frühkindliche Bildung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Investition. Sie braucht verlässliche und transparente Rahmenbedingungen – und keine weiteren Belastungen für freie Träger und für das pädagogische Fachpersonal.

Köln/Düsseldorf, 09. Januar 2026

Für das Kita-Bündnis NRW:

Marek Körner

Fröbel Bildung und Erziehung gGmbH



Marcus Bracht

educcare Bildungs-Kindertagesstätten gGmbH



Annette Holtmann, Dr. Jürgen Reul

Kinderzentren Kunterbunt GmbH Villa Luna



Ute Jansen

Outlaw gGmbH



Vera Hopp

VKJ, Verein für Kinder- und Jugendarbeit
in sozialen Brennpunkten Ruhrgebiet e. V.



Über das Kita-Bündnis NRW:

Um den drohenden Qualitätsabbau in der frühkindlichen Bildung zu verhindern, haben sich mehrere große freigemeinnützige Träger gemeinsam mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) NRW zum Kita-Bündnis NRW zusammengeschlossen. Inzwischen gehören dem Bündnis über 80 Träger an. Gemeinsam setzen sie sich für eine auskömmliche Finanzierung, gute Arbeitsbedingungen und eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen ein.